

Autor	RS	ZUSÄZLICHE SICHERHEITSRICHTLINIEN ZUR SI-301 IM RAHMEN DER COVID-19 EPIDEMIE	
Datum	16/04/2020		
Dokument N°	SI-304		
Vorgängerversion	V1 – 15/03/2020-14/05/2020		
Version - gültig ab	V2 – 16/04/2020 Änderungen zur Vorgängerversion		
Freigegeben von			

Für Fremdfirmen

Nach Ausbruch der COVID-19-Infektion auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburgs sind folgende Maßnahmen zwingend einzuhalten um eine mögliche Übertragung und Kontamination interner und externer Mitarbeiter zu vermeiden. **Vorliegendes Dokument ist im beidseitigen Schutz der Mitarbeiter zu sehen.**

Arbeitsbeginn:

Vor Arbeitsbeginn meldet der Verantwortliche der Fremdfirma sein Vorhaben über Email an das Ingenieurbüro, die Sicherheitskoordinatoren (SIGEKO) der Baustelle sowie die Verantwortlichen des SIDEN (Bezirksleiter, Baustellenleiter) an. Zudem informiert er den jeweiligen Bezirksleiter sowie beim jeweiligen SIDEN-Baustellenleiter telefonisch. Ohne Erlaubnis ist das SIDEN-Gelände nicht zu betreten. Er ist verpflichtet seine Mitarbeiter auf Anzeichen einer Infektion zu befragen und zu überprüfen. Die Symptome sind hauptsächlich:

- Fieber, Husten
- Kurzatmigkeit und Atembeschwerden. In schwereren Fällen kann die Infektion eine Lungenentzündung verursachen.

Falls ein Mitarbeiter Grippe-symptome aufzeigt (Husten, Fieber über 38°C, Atembeschwerden), muss er der Baustelle fern bleiben, um das Risiko der Ansteckung anderer zu minimieren.

Einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen:

Folgende Maßnahmen sind einzuhalten:

- Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig mit Wasser und Seife (einmal pro Stunde je nach Tätigkeit);
- Vermeiden Sie das Händeschütteln;
- im Krankheitsfall zu Hause bleiben, nicht zur Arbeit gehen;
- Decken Sie Mund und Nase beim Husten und Niesen mit einem Taschentuch ab;
- Vermeiden Sie engen Kontakt mit anderen Mitarbeitern (halten Sie einen Abstand von mindestens 2 Metern ein);
- Vermeiden Sie es, Ihr Gesicht mit den Händen zu berühren.



Die empfohlenen Maßnahmen der WHO zum persönlichen Schutz im Zusammenhang mit Arbeiten im Wasser und Abwasserbereich sind zu befolgen. Mundschutzmasken sind Pflicht falls der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Baustellenbesprechungen und -absprachen :

- Baustellenbesprechungen finden im Freien, unter Einhaltung der jeweiligen Schutzmaßnahmen, statt. Baustellenbesprechungen in Räumlichkeiten sind hingegen untersagt. Bei Begehungen von Räumlichkeiten sind die jeweiligen Schutzmaßnahmen einzuhalten.
- Den Fremdfirmen ist es untersagt andere Räume des SIDEN zu betreten als jene, die Ihnen als Arbeitsbereich zugewiesen wurden;
- Die Sanitäreinrichtungen des SIDEN sind nicht zu benutzen. Die Fremdfirma ist angehalten eigene Sanitäreinrichtungen für Ihre Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen;

Die SI-301 behält ihre volle Gültigkeit.